

NIEDERSÄCHSISCHES
FINANZMINISTERIUM



Beteiligungshinweise des Landes Niedersachsen



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen	4
B. Unternehmen des Privatrechts	5
I. Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes	5
1. Beteiligung	5
a) Grundsätze	5
b) mittelbare Beteiligungen	5
2. Wichtiges Interesse des Landes / Beteiligungsstrategie	5
3. Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung	6
4. Angemessener Einfluss des Landes	6
5. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	7
II. Mitwirkung des Landtags und der Verwaltung	7
1. Mitwirkung des Landtags	7
2. Mitwirkung des Finanzministeriums	7
a) Einwilligung nach § 65 LHO.....	8
b) Wahrnehmung der Anteilseignerrechte.....	8
c) Grundsatzfragen.....	8
3. Mitwirkung der Fachressorts	9
III. Grundsätze für die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane und für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Anteilseignerversammlungen	9
1. Grundsätzliche Regelungen für Anteilseignerversammlungen	9
a) Wahrnehmung der Rechte in der Anteilseignerversammlung	9
b) Einberufung, Tagesordnung, Niederschrift	10
2. Grundsätzliche Regelungen für Aufsichtsorgane	10
a) Besetzung der Aufsichtsorgane.....	10
b) Innere Ordnung des Aufsichtsorgans.....	11
c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsorgans	11
d) Zustimmungsbefürchtete Geschäfte.....	13
3. Grundsätze für Gremienmitglieder	14
a) Verschwiegenheitspflichten	14
b) Berichtspflichten	14
c) Abstimmungsverhalten	15
d) Anzahl der Mandate	15

e) Vergütungen	15
f) Interessenkonflikte	16
g) Haftung	17
h) Beendigung der Gremienmitgliedschaft	18
4. Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze.....	18
a) Investitionen	18
b) Verträge mit der Geschäftsleitung und leitenden Angestellten	19
5. Compliance.....	20
6. Zuwendungen des Landes.....	20
IV. Prüfung der Unternehmen	21
1. Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen gem. § 53 HGrG.....	21
2. Unterrichtung des Landesrechnungshofs.....	22
C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.....	22
I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B.....	22
II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren.....	22
D. Anlagen.....	23
I. Muster Gesellschaftsvertrag	24
II. Muster Geschäftsführungsvertrag	40
III. A Muster Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (ein/e Geschäftsführer/in)	45
III. B Muster Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (mehrere Geschäftsführer/innen)	48
IV. Muster Geschäftsordnung für Aufsichtsorgane	52
V. Erklärung der Landesvertreter/innen	57

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
GGO	gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
KWG	Kreditwesengesetz
Land	Land Niedersachsen
LHO	Landeshaushaltsordnung
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
NEUrIVO	Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung
NGG	Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
VV	Verwaltungsvorschriften

A. Vorbemerkungen

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 08.07.2014 die Grundsätze der zentralen Beteiligungsverwaltung zur Kenntnis genommen. Diese Grundsätze werden in den folgenden Hinweisen näher ausgeführt und mit entsprechenden Gesetzeszitierten und Handlungsempfehlungen unterlegt. Die Hinweise sollen zu einer Verwaltung der Beteiligungen nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Interessen des Landes dienen und die Steuerung der Beteiligungen verbessern. Sie dienen den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern als Hilfestellung bei der Ausübung ihrer Mandate und sind darüber hinaus zur Arbeitserleichterung bei der Verwaltung der Beteiligungen des Landes gedacht. Sie begründen keine neuen Rechtspflichten.

Die Hinweise konkretisieren die haushaltsrechtlichen Vorschriften und die Anwendung des Gesellschaftsrechts. Sie richten sich neben der Beteiligungsverwaltung insbesondere an die in den fachlich zuständigen Ministerien mit der Verwaltung von Beteiligungen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an die seitens des Landes entsandten Gremienmitglieder.

Die Hinweise betreffen alle Unternehmen des Privatrechts, an deren Kapital das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Abschnitt B), unabhängig von der Rechtsform in der diese betrieben werden. Überwiegend wird auf das Recht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung Bezug genommen. Soweit Besonderheiten für Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Beteiligungen gelten, sind diese in Abschnitt C ausgeführt.

Die Gesellschaften, die über die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH gehalten werden, werden wie die Gesellschaften in Abschnitt B behandelt.

Regelungen, die Beamtinnen und Beamte des Landes ausdrücklich erwähnen, gelten entsprechend für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst und Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, aber vom Land in das jeweilige Aufsichtsorgan entsandt worden sind.

B. Unternehmen des Privatrechts

I. Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes

1. Beteiligung

a) Grundsätze

Die Voraussetzungen für die Beteiligung des Landes an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ergeben sich aus § 65 Abs. 1 LHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Für Unternehmen, die als gemeinnützig anerkannt worden sind oder werden sollen, sind zusätzlich weitere Vorschriften zu beachten. Detailliertere Informationen finden sich hierzu auf der Internetseite der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (Aktuelles & Service/ Steuermerkblätter und Broschüren/ Informationen für Körperschaften (z. B. Vereine) und ehrenamtlich Tätige/ Vereine - Gemeinnützigkeit u. Spendenrecht).

b) mittelbare Beteiligungen

Ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, soll eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens (mittelbare Beteiligung) nur erwerben, erhöhen oder veräußern, wenn das Fachressort und das Finanzministerium zugestimmt haben. Die nachstehenden Grundsätze gelten in diesen Fällen gem. § 65 Abs. 3 S. 2 und 3 LHO entsprechend.

Auf die Wahrung des Landesinteresses ist bei den mittelbaren Beteiligungen hinzuwirken.

2. Wichtiges Interesse des Landes / Beteiligungsstrategie

Die Beteiligungsstrategie des Landes richtet sich vorwiegend nach § 65 LHO. Nach § 65 Abs. 1 LHO soll sich das Land an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur dann beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.

Von dem Vorliegen eines wichtigen Interesses des Landes kann ausgegangen werden, wenn mit dem Unternehmen gemeinwohlorientierte Ziele, unter anderem in den Bereichen Wirtschaftspolitik, Infrastruktur, Kunst und Kultur, Umwelt- und Klimaschutz sowie Forschung, Wissenschaft und Technologie erreicht werden sollen. Bei der Begründung der Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen. Das wichtige Interesse muss während der gesamten Dauer der Beteiligung vorliegen und ist regelmäßig zu überprüfen. Liegt das wichtige Interesse nicht mehr vor, ist die Beteiligung aufzugeben.

Die weitere Voraussetzung, wonach sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, verlangt eine Prüfung, ob dem Land weniger bindende Handlungsoptionen zur Verfügung stehen. In Betracht kommen neben der Einschaltung von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Zuschüssen als Zuwendungen oder Kooperationen in Form von schuldrechtlichen Verträgen. Vor dem Eingehen einer Beteiligung hat zunächst das Fachressort zu prüfen, ob und inwieweit die Voraussetzungen des § 65 LHO vorliegen bzw. private Anbieter diese Aufgaben oder Tätigkeiten nicht besser und wirtschaftlicher erbringen können. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Finanzministerium zur Einwilligung vorzulegen. Anschließend sind die weiteren Schritte, wie unter II. ausgeführt, einzuleiten. Der in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand soll möglichst klar umrissen und abgegrenzt sein und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck unmittelbar Rechnung tragen. Die Höhe und die Dauer der Beteiligung sollen dem mit ihr verfolgten Zweck entsprechen.

Auf der Grundlage des Beteiligungszwecks (§ 65 Abs. 1 LHO) sollen die jeweiligen Fachressorts in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium gemeinsam mit der Gesellschaft eine unternehmensspezifische Strategie entwickeln. Dafür können Ziele in den Bereichen Finanzen, Inhalte, Organisation und Personal vereinbart werden. Diese sollen erreichbar und zeitlich begrenzt sein. Zur Umsetzung dieser Ziele können Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung geschlossen werden.

3. Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung

Das Land soll sich nur an solchen Gesellschaften beteiligen, deren Rechtsform eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für den Gesellschafter vorsieht. Die Einzahlungsverpflichtung des Gesellschafters Land ist gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2 LHO auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen.

4. Angemessener Einfluss des Landes

Die in § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO geforderte angemessene Einflussnahme des Landes auf das jeweilige Unternehmen erfolgt neben der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte durch das Finanzministerium auch durch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die jeweiligen Aufsichtsorgane. Die Höhe und Bedeutung der Beteiligung ist dabei zu berücksichtigen. Soweit nicht bereits gesetzlich normiert, wird zur Steuerung und Überwachung der Geschäftsleitung und der Geschäftstätigkeit regelmäßig ein fakultatives Aufsichtsorgan eingerichtet. Die Aufgaben des fakultativen Aufsichtsorgans ergeben sich, soweit nicht bereits im Gesellschaftsvertrag geregelt, aus § 52 GmbHG. Bei kleinen Gesellschaften kann von der Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsorgans im Einzelfall abgesehen werden. Wird ausnahmsweise darauf verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung durch die Gesellschafter selbst sichergestellt sein.

Es ist darauf zu achten, dass der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung Bestimmungen enthalten, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und den angemessenen Einfluss des Landes sicherstellen. Das Interesse des Landes kann es gebieten, dass sich das Land im Gesellschaftsvertrag einen verstärkten Einfluss einräumen lässt.

5. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§§ 264 ff. HGB). Eine entsprechende Regelung soll deshalb in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsrechte gemäß § 53 HGrG wahrzunehmen (s. im Weiteren unter IV.).

Die Gesellschaft soll den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan mit Stellenplan, Investitionsplan und Finanzplan so rechtzeitig vorlegen, dass die Gremien vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen können.

II. Mitwirkung des Landtags und der Verwaltung

1. Mitwirkung des Landtags

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag regelmäßig durch Vorlage des Beteiligungsberichts. Die Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen bedarf gem. § 63 Abs. 2 LHO der Einwilligung des Landtags, sofern sie einen erheblichen Wert oder eine besondere Bedeutung haben. Dies gilt gem. § 65 Abs. 7 i. V. m. § 63 Abs. 2 LHO auch für mittelbare Landesbeteiligungen in der Hand von Unternehmen, die vom Land allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften in rechtlicher, wirtschaftlicher oder organisatorischer Hinsicht beherrscht werden. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Veräußerung des Vermögensgegenstands im Haushaltsplan vorgesehen ist. Der Antrag wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium gestellt.

2. Mitwirkung des Finanzministeriums

Die Zuständigkeit des Finanzministeriums für Landesbeteiligungen ergibt sich aus Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung i. V. m. Ziffer II. Nr. 3.20 der Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung.

a) Einwilligung nach § 65 LHO

Der Einwilligung des Finanzministeriums bedürfen die in § 65 Abs. 2, 3 und 5 LHO genannten Geschäfte, insbesondere der Erwerb bzw. die Erhöhung einer Beteiligung oder die (Teil-) Veräußerung einer bestehenden Beteiligung. Für die Einzelheiten wird auf die VV zu § 65 LHO verwiesen. Das fachlich zuständige Ministerium hat die Einwilligung des Finanzministeriums einzuholen, bevor eine das Land bindende Entscheidung tatsächlicher oder rechtlicher Art über eine der genannten Maßnahmen getroffen wird.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Gesellschaftsorganen haben das fachlich zuständige Ministerium unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von einer solchen Maßnahme erhalten.

Das Finanzministerium ist an den Verhandlungen über die Maßnahme zu beteiligen.

Abschließend beschließt die Landesregierung über die Maßnahme. Die hierfür erforderliche Kabinettsvorlage ist dem Finanzministerium zur Mitzeichnung vorzulegen.

Darüber hinaus ist der Landesrechnungshof unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

b) Wahrnehmung der Anteilseignerrechte

Die Anteilseignerrechte nimmt das Finanzministerium wahr, insbesondere die Vertretung in der Anteilseignerversammlung (näheres hierzu s. III.1.).

c) Grundsatzfragen

Im Weiteren ergibt sich aus den vorgenannten Verantwortlichkeiten die Zuständigkeit des Finanzministeriums für die folgenden Aufgaben:

- Erarbeitung und Fortschreibung von Rahmenvorgaben für Beteiligungen des Landes (Mustergesellschaftsvertrag, Mustervertrag für die Geschäftsleitung, Geschäftsordnungen, Merkblätter etc.);
- Grundsatzfragen zu Personalangelegenheiten der Mitglieder der Geschäftsleitung und leitender Angestellter (einheitliche Vergütungsgrundsätze, Vereinbarung von Tantiemen, Versorgungszusagen, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Anwendung der Dienstwagenrichtlinie etc.);
- Erstellung des Beteiligungsberichts;
- Beteiligungscontrolling (hierzu gehört auch die Vorlage aller wichtigen Verträge der Gesellschaften);
- Unterrichtung des Landesrechnungshofs nach § 69 LHO.

3. Mitwirkung der Fachressorts

Das fachlich zuständige Ministerium trägt die Verantwortung für die Beteiligung. Dies umfasst die fachliche Führung und Steuerung, die Sicherstellung der betriebswirtschaftlichen Effizienz und die Einhaltung haushaltsrechtlicher und wirtschaftlicher Vorgaben. Die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten des Finanzministeriums werden davon nicht berührt.

Grundlegende, das Unternehmen betreffende Unterlagen und Informationen, die den Ressorts aus ihrer Zuständigkeit für Landesbeteiligungen vorliegen, geben die Ressorts zwecks Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Anteilseignerrechte an das Finanzministerium weiter.

III. Grundsätze für die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane und für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Anteilseignerversammlungen

1. Grundsätzliche Regelungen für Anteilseignerversammlungen

In der GmbH ist die Gesellschafterversammlung das oberste Organ, auch wenn ein Aufsichtsorgan eingerichtet wurde. Der Gesellschaftsvertrag sowie dessen Änderungen unterliegen daher der Bestimmung der Gesellschafterversammlung ebenso wie alle Grundsatzentscheidungen. Die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte obliegt dem Finanzministerium.

Die nachstehenden Regelungen sind auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgerichtet. Sie finden auch auf Beteiligungen an anderen Gesellschaften des Privatrechts Anwendung, soweit nicht andere rechtliche Regelungen dem entgegenstehen.

a) Wahrnehmung der Rechte in der Anteilseignerversammlung

Die Willensbildung der Gesellschafter in ihrer Gesamtheit erfolgt im Beschlussverfahren (§§ 47 bis 51 GmbHG), das heißt in einer Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag anderes bestimmen.

Zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung gehören unter anderem:

- das Erstellen der Gründungssatzung und deren Änderungen;
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung sowie
- die Anstellung und Kündigung der Geschäftsleitung;
- die Wahl bzw. die Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans;
- die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Ergebnisverwendung;
- die Entlastung der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Aufsichtsorgans;
- die Ausübung der weiteren Rechte gem. §§ 45 ff. GmbHG bzw. §§ 118 ff. AktG.

Von den Rechten nach § 51 a GmbHG ist Gebrauch zu machen, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsleitung geboten ist.

b) Einberufung, Tagesordnung, Niederschrift

Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Tagesordnung für die Anteilseignerversammlung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Gesellschafter müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterungen und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Gesellschafterversammlung soll auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Auch die Beschlüsse der Gesellschafter, die nicht in Sitzungen gefasst werden, sind zu protokollieren. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiedergegeben werden.

2. Grundsätzliche Regelungen für Aufsichtsorgane

Die Steuerung und Überwachung der Geschäftsleitung und der Geschäftstätigkeit obliegt regelmäßig dem Aufsichtsorgan. Soweit dies nicht bereits gesetzlich normiert ist, ist grds. ein fakultatives Aufsichtsorgan einzurichten. Bei kleinen Gesellschaften kann hiervon im Einzelfall abgesehen werden. Die Aufgaben des fakultativen Aufsichtsorgans ergeben sich, soweit nicht bereits im Gesellschaftsvertrag geregelt, über die Verweisung in § 52 GmbHG aus den Bestimmungen des Aktiengesetzes. Das Land nimmt durch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die jeweiligen Aufsichtsorgane den in § 65 LHO geforderten angemessenen Einfluss wahr.

a) Besetzung der Aufsichtsorgane

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden in der Regel vom Land entsandt. Das Entsenderecht ist dem Land gem. § 52 GmbHG, § 101 Abs. 2 AktG in dem Gesellschaftsvertrag einzuräumen.

Bei den Vorschlägen zur Wahl oder Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsorganmitgliedes wahrzunehmen. Stellt das Mitglied fest, dass es an weniger als der Hälfte der Sitzungen eines Geschäftsjahres teilnehmen kann oder konnte, informiert es den Gesellschafter. Vor jeder Wiederwahl prüft das vorschlagende Ressort, ob die oben genannten Voraussetzungen noch vorliegen.

Die Entsendung der Mitglieder der Aufsichtsorgane soll Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigen.

Die Berufung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie Inhabern öffentlicher Ämter soll grundsätzlich im Zusammenhang mit dem Hauptamt erfolgen und ist mit dem Ausscheiden aus

dem Hauptamt zu beenden, soweit nicht für die Zeit nach Beendigung des Hauptamtes eine anderweitige Regelung im Einzelfall ausdrücklich erfolgt. Das ausscheidende Mitglied des Aufsichtsorgans soll dafür Sorge tragen, dass das nachfolgende Mitglied die für seine zukünftige Arbeit erforderlichen Informationen erhält. Darüber hinausgehende Pflichten beachtet das ausscheidende Mitglied selbständig.

Stehen dem Land mehrere Mandate in einem Aufsichtsorgan zu, ist darauf hinzuwirken, dass dem Finanzministerium ein Sitz in dem Aufsichtsorgan eingeräumt wird.

Über die gesetzliche Mindestanforderung (§ 95 AktG) hinaus ist die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans auf das erforderliche Maß zu beschränken. Auch in Gesellschaften, die ein fakultatives Aufsichtsorgan haben, darf die Mindestzahl von drei Mitgliedern des Aufsichtsorgans nicht unterschritten werden.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Mitgliedern des Aufsichtsorgans sollen nicht bestellt werden.

b) Innere Ordnung des Aufsichtsorgans

Die innere Ordnung des Aufsichtsorgans ergibt sich aus § 52 GmbHG i. V. m. §§ 107 ff. AktG. Hinsichtlich der sich daraus ergebenden Gestaltungsspielräume sind bei Landesbeteiligungen regelmäßig ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen (s. Anlage I.). Des Weiteren kann sich das Aufsichtsorgan eine Geschäftsordnung geben (s. Anlage IV.) und unter anderem auch einen Ausschuss bilden (s. a. unter c). Von den dort vorgesehenen Regelungen kann partiell abgewichen werden, wenn diese aufgrund der Größe, Aufgabe und Bedeutung der Beteiligung unangemessen sind.

c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsorgans

Hauptaufgaben des Aufsichtsorgans sind die Beratung und Überwachung der Geschäftsleitung (§ 111 Abs. 1 AktG). Das Aufsichtsorgan hat die Interessen der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder haben dabei zugleich die Interessen des Landes angemessen zu berücksichtigen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat. Die Überwachung umfasst auch die Prüfung, ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind. Dabei ist zu beachten, dass der Geschäftsleitung in unternehmerischen Fragen regelmäßig ein weites Ermessen zusteht (sog. Business Judgment Rule, § 93 Abs. 1 S. 2 AktG). Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles geeignet waren, die damit beabsichtigten Wirkungen zu erzielen und die von der Gesellschaft verfolgten Ziele zu erreichen. Zu

diesem Zweck kann das Aufsichtsorgan jederzeit von der Geschäftsleitung die Berichterstattung einfordern. Für eine sachgerechte Überwachung hat das Aufsichtsorgan zudem darauf hinzuwirken, dass es regelmäßig und umfassend von der Geschäftsleitung über die wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie die Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme informiert wird. Außerdem hat das Aufsichtsorgan das Recht zur Einsichtnahme in die Unterlagen der Gesellschaft (§ 111 Abs. 2 S. 1 AktG). Das Aufsichtsorgan kann bei Bedarf externe Berater beauftragen. Für die Mitglieder des Aufsichtsorgans gelten die Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung sowie dessen Verantwortlichkeit entsprechend (§ 52 Abs. 1 GmbHG, § 116 AktG i. V. m. § 93 AktG). Jedes Aufsichtsorganmitglied ist dafür verantwortlich, dass das Aufsichtsorgan seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Mitglieder des Aufsichtsorgans ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast, vgl. § 116 i.V.m. § 93 Abs. 2 AktG.

Mitglieder des Aufsichtsorgans nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

Nach § 107 Abs. 3 AktG kann das Aufsichtsorgan (zur Wahrnehmung seiner Aufgaben) aus seiner Mitte einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse bestellen. Ausschussmitglieder können nur Mitglieder des Aufsichtsorgans sein. Gäste können ausnahmsweise zugelassen werden. Der Ausschuss soll regelmäßig nur vorbereitend tätig werden. Eine Übertragung der jeweiligen Verantwortlichkeit des Aufsichtsorgans auf den Ausschuss ist damit nicht verbunden. Die Einrichtung anderer vorbereitender Gremien ist zulässig.

Die Anstellung der Geschäftsleitung kann dem fakultativen Aufsichtsorgan durch die Satzung zugewiesen werden (hierzu s. a. III. 4. b). Auch in diesem Fall ist das Finanzministerium in die Vertragsverhandlungen einzubeziehen. Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen sollen Landesvertreterinnen und -vertreter darauf hinwirken, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen mit Männern angestrebt wird und somit die Ziele des NGG unterstützt werden.

Dem Aufsichtsorgan obliegt es, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Obergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 171 Abs. 1 AktG). Dabei ist den Risiken der künftigen Entwicklung besondere Beachtung zu schenken (§§ 289 Abs. 1, 315 Abs. 1 HGB). Das Aufsichtsorgan berichtet schriftlich über das Ergebnis an die Gesellschafterversammlung (§ 171 Abs. 2 AktG) und erteilt – nach entsprechender Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung (§ 318 HGB) – den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss. Das Aufsichtsorgan ist Auftraggeber des Abschlussprüfers. Das Aufsichtsorgan soll von seinem Recht, dem Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte zu benennen, Gebrauch machen. Außerdem ist gem. § 53 HGrG ein Bericht über die Prüfung der Bezüge der Geschäftsleitung anzufordern (s. a. B. IV. 1.).

Der Abschlussprüfer ist regelmäßig nach fünf Jahren zu wechseln. Eine beschränkte Ausschreibung des Auftrags ist zulässig. Die Auswahlkriterien für die beschränkte Ausschreibung sollen vorab festgelegt werden. Als Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht:

- Angabe der vorgesehenen Prüfungsdauer unter Angabe, wie sich diese Zeiten zusammensetzen,
- Zusammensetzung des Prüfteams,
- Qualifikationen und branchenspezifische Referenzen des verantwortlichen Prüfungsleiters, des vorgesehenen Prüfteams sowie
- Erfahrungen mit der Prüfung von institutionellen Zuwendungsempfängern.

Nach § 68 Abs. 1 S. 2 LHO ist bei der Neuwahl bzw. –bestellung des Abschlussprüfers Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.

Bei Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes soll der Jahresabschluss mit dem Finanzministerium vorbesprochen bzw. abgestimmt werden.

Ferner wirkt das Aufsichtsorgan bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit (§ 172 AktG).

d) Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Der Gesellschaftsvertrag hat – ggf. in Ergänzung mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung – zur Erleichterung der Überwachung bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen festzulegen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans vorgenommen werden dürfen (§ 52 GmbHG, § 111 Abs. 4 S. 2 AktG). Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsorgan, ist die Zustimmung der Gesellschafter vorzusehen.

Neben der Festlegung zustimmungsbedürftiger Geschäfte soll im Gesellschaftsvertrag auch klargestellt werden, dass das Aufsichtsorgan befugt ist, weitere Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden.

Der Umfang der zustimmungsbedürftigen Geschäfte soll die gebotene eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsleitung weiterhin gewährleisten. Er ist an den Gesellschaftszweck und die Verhältnisse des Unternehmens anzupassen und soll bei bestimmten Arten von Geschäften durch Merkmale, etwa Wertgrenzen, definiert werden.

Zustimmungsbedürftig sollen in der Regel die in § 12 des Musters des Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgeführten Geschäfte sein.

Zu der Einrichtung von Ausschüssen siehe im Übrigen B. III. 2. c).

Das Aufsichtsorgan kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch vorsorglich erteilen.

Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung einholen; grds. ergehen die Zustimmungen als Einwilligungen, nicht als (nachträgliche) Genehmigungen.

3. Grundsätze für Gremienmitglieder

Gremienmitglieder aus dem Landesdienst haben die Vorschriften des § 5 Ministergesetz und § 6 GGO bzw. die §§ 70 ff. NBG bzw. des § 3 Absatz 4 TV-L zu beachten.

Auch in der Funktion als Gremienmitglied unterliegen die Mitglieder den beamtenrechtlichen Dienstpflichten gegenüber ihrem Dienstherrn. Ebenso gelten entsprechende Pflichten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Davon umfasst sind insbesondere die Berichtspflicht gegenüber dem Dienstherrn, die Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium und die grundsätzliche Pflicht zur Sitzungsteilnahme und zur Vertretung der Landesinteressen.

a) Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sind nach § 52 GmbHG in Verbindung mit § 116 S. 2 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Damit soll vermieden werden, dass der Gesellschaft Nachteile daraus entstehen, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen an die Öffentlichkeit getragen werden. Für vom Land entsandte Aufsichtsratsmitglieder besteht gemäß § 394 AktG eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsorgans z. B. als weisungsgebundene Beamte (§ 35 S. 2 BeamtStG) oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen gegenüber dem Land berichtspflichtig sind. In diesem Rahmen müssen vor allem Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung sowie Haftungsrisiken gegenüber dem Finanzministerium als Gesellschaftervertreter offenbart werden. Die Ausnahme gilt jedoch nicht für vertrauliche Angaben und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

Die von den Mitgliedern des Aufsichtsorgans zu unterzeichnende Erklärung (Anhang V) ist als Rechtsgeschäft i. S. d. § 394 S. 3 AktG anzusehen, so dass insoweit gegenüber dem Land in seiner Rolle als Gesellschafter, vertreten durch das Finanzministerium, keine Verschwiegenheitspflicht besteht.

Im Übrigen wird auf die strafrechtlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes (§§ 82 ff. GmbHG) und des Aktiengesetzes (§§ 399 ff. AktG) hingewiesen.

b) Berichtspflichten

Ist das Finanzministerium im Aufsichtsorgan einer Gesellschaft nicht vertreten, ist von den Gremienmitgliedern zu veranlassen und sicherzustellen, dass das Finanzministerium umfassend informiert wird. Insbesondere sind sämtliche Sitzungsunterlagen und wesentlichen Informationen frühzeitig vor den Sitzungen bzw. ergänzend kurzfristig nach den Sitzungen dem Beteiligungsreferat zur Vor- und Nachbereitung der Sitzung zuzuleiten, sofern nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.

c) Abstimmungsverhalten

Gremienmitglieder sind grundsätzlich unabhängig. Bei ihren Entscheidungen sind sie jedoch sowohl gesellschaftsrechtlich der Wahrung der Gesellschaftsinteressen als auch aufgrund des übertragenen Mandats im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben der Wahrung der Landesinteressen verpflichtet. Vor wichtigen Entscheidungen - insbesondere in finanziell relevanten Fragen - haben sich die Vertreterinnen und Vertreter des Landes grundsätzlich auf eine einheitliche Auffassung zu verständigen (Nr. 3 der VV-LHO zu § 65 LHO). Bei voneinander abweichenden Auffassungen erfolgt die Verständigung entsprechend dem Vorgehen bei der Vorbereitung von Kabinettsentscheidungen.

d) Anzahl der Mandate

Jedes Mitglied eines Aufsichtsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Daher soll die Zahl der Aufsichtsratsmandate auf insgesamt 10 Mandate, davon höchstens 5 Vorse des Aufsichtsorgans, begrenzt werden.

Ministerinnen und Minister haben darüber hinaus die Beschränkung des § 6 Abs. 1 GGO zu beachten, nach der Mitglieder der Landesregierung nur drei Aufsichtsratsmandate wahrnehmen dürfen, soweit die Wahrnehmung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Spezialgesetzliche Beschränkungen der Anzahl der Mandate, z. B. aus dem KWG, sind zu beachten. Gem. § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 100 Abs. 2 Nr. 2 AktG darf ein gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens nicht Aufsichtsratsmitglied sein.

Aufsichtsorganmitglieder üben ihr Mandat persönlich aus, sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

e) Vergütungen

Eine Vergütung für Mitglieder des Überwachungsorgans kann entweder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung oder in der Satzung des Unternehmens festgelegt werden. Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans sollte regelmäßig unter Berücksichtigung der Größe und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit hin überprüft werden.

Sind an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur öffentlich-rechtliche Einrichtungen beteiligt oder werden die Aufwendungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen grundsätzlich keine Vergütungen bewilligt werden.

Es ist darauf zu achten, dass Aufwendungen jeder Art für das Aufsichtsorgan nur insoweit geleistet werden, als sie nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung als angemessen anzusehen sind. Das gleiche gilt für Vergütungen für die Ausführung bestimmter Aufgaben, die einem Mitglied des Aufsichtsorgans oder einer bzw. einem vom Aufsichtsorgan zugezogenen besonderen Sachverständigen übertragen werden. Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich keine Kredite

erhalten, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Sofern ausnahmsweise Kredite und sonstige Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden, soll die Einwilligung des Aufsichtsrates auch dann eingeholt werden, wenn das gesetzlich (§ 115 AktG, § 15 KWG) nicht vorgeschrieben ist. Sofern die Kreditgewährung zum Gegenstand des Unternehmens gehört, dürfen Kredite nur zu Zinssätzen gewährt werden, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von dem Kreditinstitut eingeräumt werden, es sei denn, es handelt sich um Kredite an Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertreter, die dem Unternehmen angehören.

f) Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmensgegenstand und dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Die Mitglieder eines Überwachungsorgans dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. § 42 BeamtStG ist zu beachten.

Mitglieder eines Überwachungsorgans dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass sie oder ihnen nahestehende Personen durch einen zu fassenden Beschluss des Überwachungsorgans einen persönlichen Vorteil erlangen könnten.

Interessenkollisionen können insbesondere dann vorliegen, wenn

- das Gremienmitglied bereits einem Aufsichtsorgan einer Gesellschaft angehört, die mit der betreffenden Gesellschaft konkurriert, Transaktionen anbahnt oder abwickelt, oder
- das Gremienmitglied im Rahmen der Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Hinblick auf die beaufschlagte Gesellschaft insbesondere für die Gewährung von Darlehen, Bereitstellung der Mittel, für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zuständig oder an Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen beteiligt ist.

Ggf. soll das Gremienmitglied an der erforderlichen Entscheidungsfindung im Ressort nicht teilnehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz und des § 16 Vergabeverordnung (Beteiligung in einer Angelegenheit gleichzeitig auf Gesellschafts- und Verwaltungsseite) hingewiesen.

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kundinnen/Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offenzulegen.

Das Überwachungsorgan soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandats führen. Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Überwachungsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.

g) Haftung

Eine Haftung für Mitglieder des Aufsichtsorgans kann sich ggf. aus einem Überwachungsverschulden ergeben. Das Aufsichtsorgan hat dabei insbesondere die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung zu überwachen.

Der Sorgfaltsmaßstab des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG, der auch die Gefahr von Fehlbeurteilungen verantwortungsbewusster Unternehmensleiter berücksichtigt, gilt übergreifend, d.h. auch für andere Organisationsformen als die einer Aktiengesellschaft.

Zu den Regeln der ordnungsgemäßen Unternehmensführung zählen neben den einschlägigen Gesetzen und den sonstigen zwingenden Vorschriften auch der Stand der betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung.

Für die Geschäftsleitung kommt danach eine Haftung erst in Betracht, wenn die Grenzen, in denen sich ein verantwortungsvolles, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes und auf sorgfältige Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln bewegen muss, überschritten werden. Für das Aufsichtsorgan kommt in der Folge eine Haftung erst dann in Betracht, wenn diese Pflichtverletzung bei ordnungsgemäßer Überwachung erkannt worden wäre. Da für viele Landesgesellschaften der unternehmerische Zweck klar umrissen und das wirtschaftliche Risiko der Geschäftsleitung, insbesondere bei Zuwendungsempfängern, überschaubar ist, soll in diesen Fällen auf den Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (sogenannte D&O-Versicherung) verzichtet werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung.

Sollte gleichwohl die Geschäftsleitung einen D&O-Versicherungsschutz anstreben, so ist demnach zu prüfen, ob das unternehmerische Risiko und der operative Ermessensspielraum der Geschäftsleitung dieses rechtfertigen. Im Fall des Abschlusses einer D&O-Versicherung durch das Unternehmen sind die wesentlichen Motive und Argumente gesondert zu dokumentieren.

Schließt ein Unternehmen zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsleitung eine D&O-Versicherung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Im Vertrag über die D&O-Versicherung ist zu vereinbaren, dass im Versicherungsfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen. Ferner ist auszuschließen, dass im Versicherungsfall Freistellungsansprüche, die einem auf Ver-

anlassung des Landes bestellten Mitglied des Überwachungsorgans gegebenenfalls gegen das Land zustehen, auf den Versicherer übergehen.

Eine Versicherung für die Zahlung eines etwaigen Selbstbehalts der Geschäftsleitung soll nicht abgeschlossen werden.

h) Beendigung der Gremienmitgliedschaft

Grundsätzlich endet das Mandat durch Ablauf der Periode, für die die Wahl als Gremienmitglied erfolgt ist. Eine vorzeitige Beendigung ist durch Abberufung durch die Hauptversammlung (§ 103 Absatz 1 AktG) bzw. bei entsandten Gremienmitgliedern durch die jederzeit mögliche Abberufung seitens des Entsendeberechtigten (§ 103 Absatz 2 AktG) möglich. Dieser Abberufung durch das Finanzministerium ist sofort Folge zu leisten.

Das Mandat kann auch durch Amtsniederlegung vorzeitig beendet werden.

4. Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind gem. Nr. 1 der VV-LHO zu § 7 LHO zu beachten.

a) Investitionen

Bedeutsame Investitionen sollen erst begonnen werden, wenn dem Überwachungsorgan vollständige und ausführungsfähige technische Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Finanzpläne vorgelegt und die Vorhaben von dem nach Gesellschaftsvertrag zuständigen Organ gebilligt worden sind. Werden wesentliche Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten notwendig, muss die Einwilligung des zuständigen Organs rechtzeitig von der Geschäftsleitung beantragt werden. Überschreitungen werden auch dann als wesentlich anzusehen sein, wenn sie prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens absolut aber hoch sind. Das Überwachungsorgan des Unternehmens soll sich regelmäßig über die Durchführung bedeutsamer Investitionen, über die entstandenen und die noch entstehenden Kosten, über den Kostenrahmen und über die Abrechnung unterrichten lassen.

Werden wesentliche Abweichungen von den vom Überwachungsorgan gebilligten Plänen oder erhebliche Kostenüberschreitungen festgestellt, wird das Überwachungsorgan zu prüfen haben, ob Folgerungen aus dem Verhalten der Geschäftsleitung zu ziehen sind. Gegebenenfalls ist auch zu prüfen, ob Mitglieder der Geschäftsleitung schadenersatzpflichtig sind.

Bei Zustimmung zu bedeutenden Investitionen ist zu berücksichtigen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG), dass Anlageinvestitionen vielfach auch höhere Umlaufmittel erfordern.

Im Interesse einer angemessenen und transparenten Preisbildung sowie einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Investitionen sollen Aufträge im allgemeinen nach der Verga-

be- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ausgeschrieben und vergeben werden.

Sonderregelungen bei durch Zuwendungen finanzierten Vorhaben bleiben davon unberührt.

Es ist darauf hinzuwirken, dass in den Unternehmen grundsätzlich, soweit wirtschaftlich vertretbar, eine Funktionstrennung zwischen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren einerseits und Abwicklung von Bau- und Lieferaufträgen andererseits erfolgt bzw. dort, wo nachvollziehbare sachliche Erwägungen einer Funktionstrennung entgegenstehen, das Vier-Augen-Prinzip bei der Auftragsvergabe eingehalten wird.

b) Verträge mit der Geschäftsleitung und leitenden Angestellten

Das zuständige Aufsichtsorgan bzw. in Gesellschaften ohne Aufsichtsorgan die Gesellschafter haben dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Mitgliedes der Geschäftsleitung in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen (§ 87 Abs. 1 Satz 1 AktG); dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art. Dabei sind andere Versorgungsbezüge zu berücksichtigen.

Besteht die Geschäftsleitung aus mehr als einer Person, soll eine Sprecherin bzw. ein Sprecher benannt werden.

Die Vereinbarungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Verdeckte finanzielle Regelungen sind zu vermeiden. Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände diese rechtfertigen. Aufwandsentschädigungen sollen möglichst nur auf Grund von Nachweisen gewährt werden. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf hingewirkt werden, dass das Einverständnis zur Veröffentlichung der Bezüge erteilt wird.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind - neben Anwartschaften aus Alters- und Hinterbliebenenversorgung - Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen regelmäßig zu berücksichtigen, wenn diese Nebentätigkeit im Interesse der Gesellschaft übernommen wird.

In die Anstellungsverträge sind Bestimmungen über Nebentätigkeiten aufzunehmen. Sie sollen nur genehmigt werden, wenn sie im Interesse des Unternehmens liegen. Hierbei sollen Regelungen im Sinne des § 88 Abs. 1 AktG getroffen und darüber hinaus z. B. die Beteiligung an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges (an einer GmbH, als stiller Gesellschafter, Kommanditist usw.) an die Einwilligung des zuständigen Aufsichtsorgans gebunden werden.

In den Anstellungsverträgen soll ferner vereinbart werden, dass der Eintritt in die Geschäftsleitung oder das Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens der Einwilligung des zuständigen Aufsichtsorgans bedarf. Dabei ist auch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang die Mitglieder der Geschäftsleitung Einkünfte außerhalb ihrer Gesellschaft an diese abführen müssen und unter welchen

Voraussetzungen sie die Nebentätigkeiten, die sie im Interesse der Gesellschaft übernommen haben, aufzugeben haben.

Dem Aufsichtsorgan ist jährlich eine Aufstellung über sämtliche Nebentätigkeiten und Vergütungen vorzulegen. Die Aufstellung soll den zeitlichen Aufwand und die Höhe der Vergütung je Tätigkeit ausweisen.

Der Stellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung entspricht es, dass sie grundsätzlich eigenverantwortlich Vorsorge für den Krankheitsfall treffen.

In den Anstellungsverträgen sollen außerdem Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke bzw. von privaten Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden. Die Erstattung von Reise- und Umzugskosten richtet sich nach den Regelungen des NBG. Gegebenenfalls sollen Regelungen über Erfindervergütungen getroffen werden.

Die Regelung von Erholungsurlaub soll in Anlehnung an die Landesverordnung über den Urlaub der Beamten des Landes Niedersachsen (NEUrIVO) getroffen werden. Über den Zeitpunkt des Urlaubs hat sich das Mitglied der Geschäftsleitung mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans zu verständigen. Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachts- und Trennungsgeld sollen an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht gezahlt werden. Darlehen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Derartige Darlehen dürfen nur in vertretbarer Höhe und mit angemessener Verzinsung eingeräumt werden. § 89 AktG ist entsprechend anzuwenden.

Die vorstehenden Grundsätze sollen auch bei Vereinbarungen mit leitenden Angestellten berücksichtigt werden.

5. Compliance

Compliance umfasst alle Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass das Unternehmen, die Geschäftsleitung und auch die Mitarbeiter im Einklang mit Recht und Gesetz sowie den unternehmensinternen Regeln handeln. Die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, dass ein der Gesellschaft angemessenes Compliance-Managementsystem eingerichtet wird. Das Überwachungsorgan wird die Einrichtung überwachen und sich regelmäßig von der Geschäftsleitung über die für das Unternehmen relevanten Fragen der Compliance unterrichten lassen.

6. Zuwendungen des Landes

Erhält ein Unternehmen vom Land Zuwendungen, finden die §§ 23, 44, 91 LHO und die dazu ergangenen Bestimmungen der VV-LHO Anwendung. Die Behandlung von Zahlungen an die Unternehmen als Zuwendung im haushaltsrechtlichen Sinne ist ohne Bedeutung für ihre Behandlung nach Gesellschaftsrecht (z. B. Verlustausgleich als Gesellschaftereinlage) oder nach Steuerrecht (z. B. erfolgsneutrale Zahlung, keine Entgeltauffüllung).

Liegt bei einem Beschluss des Überwachungsorgans des Unternehmens über den Wirtschaftsplan oder eine sonstige Maßnahme mit finanziellen Auswirkungen auf das Land die erforderliche haushaltsrechtliche Einwilligung des Zuwendungsgebers oder die Bewilligung der Haushaltsmittel durch den Zuwendungsgeber nicht vor, sollen die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder in dem Überwachungsorgan darauf hinweisen und einen Vorbehalt geltend machen. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind (vgl. VV-LHO zu § 44).

IV. Prüfung der Unternehmen

1. Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen gem. § 53 HGrG

Bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand im Sinne des § 53 HGrG gehören, sind die Rechte aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Im Gesellschaftsvertrag ist eine Regelung vorzusehen, die dem Landesrechnungshof das Recht auf unmittelbare Unterrichtung nach § 54 HGrG einräumt (§ 66 LHO).

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll gem. § 67 LHO darauf hingewirkt werden, dass dem Land die Rechte aus den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt werden, z. B. durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem das Land allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit i. S. v. § 53 HGrG beteiligt ist. Wenn diese Gesellschaft ihren Sitz im Ausland hat, soll eine entsprechende Anwendung der §§ 53, 54 HGrG vereinbart werden, sofern dem nicht Rechtsvorschriften des betreffenden Staates ausdrücklich entgegenstehen.

Die Zuständigkeit zur Ausübung dieser Rechte, die Prüfung durch den Gesellschafter und die Unterrichtung des Rechnungshofs regeln die §§ 66 bis 69 LHO. Es ist darauf zu achten, dass bei der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes IDW PS 720 beachtet werden, insbesondere nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen der Wirtschaftsprüfer versehene Prüfberichte vorgelegt werden.

Bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG auch einen Bericht über die Bezüge des Aufsichtsorgans, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten.

2. Unterrichtung des Landesrechnungshofs

Derzeit wird die in § 69 LHO begründete Berichtspflicht durch das Finanzministerium wahrgenommen. Das Ministerium kann andere Stellen jedoch zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen.

C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B

Für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, regelt § 112 Abs. 2 LHO welche Vorschriften der LHO entsprechend bzw. unmittelbar anzuwenden sind. Die vorstehenden Grundsätze für Unternehmen des Privatrechts sollen sinngemäß angewendet werden. Das fachlich zuständige Ministerium übt gegenüber der Einrichtung die Staatsaufsicht aus.

Die Hinweise sind auch von Bediensteten des Landes anzuwenden, die in Überwachungsorganen bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts tätig sind, an denen das Land beteiligt ist.

II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren

Das Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich nach § 55 Abs. 2 HGrG und § 112 Abs.2 i.V.m. § 111 LHO.

Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts vom Bund oder einem Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung stets der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

D. Anlagen

I. Muster Gesellschaftsvertrag

II. Muster Geschäftsführungsvertrag

III. A Muster Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (ein/e Geschäftsführer/in)

III. B Muster Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (mehrere Geschäftsführer/innen)

IV. Muster Geschäftsordnung für Aufsichtsorgane

V. Erklärung der Landesvertreter/innen

ANLAGE I	24
GESELLSCHAFTSVERTRAG DER XXX GMBH.....	25
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr	25
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	25
§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile	25
§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft	26
§ 5 Organe der Gesellschaft	26
§ 6 Geschäftsführung	26
§ 7 Berichte an den Aufsichtsrat/an die Gesellschafterversammlung	27
§ 8 Kredite und ähnliche Maßnahmen	28
§ 9 Aufsichtsrat	28
§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates	28
§ 11 Einberufung und Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat	28
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates	29
§ 13 Gesellschafterversammlung	31
§ 14 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung	32
§ 15 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	33
§ 16 Prüfungsrechte	34
§ 17 Auflösung	34
§ 18 Bekanntmachung der Gesellschaft	35
§ 19 Gründungsaufwand	35
§ 20 Schriftform	35
§ 21 Schlussbestimmungen	35
§ 22 Gerichtsstand	36

Gesellschaftsvertrag der XXX GmbH

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma (Name)(im Folgenden: „Kurzname“ oder „Gesellschaft“ genannt).
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist (Ort).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist (Text).

Variante § 1 nur für gemeinnützige Gesellschaften:

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar **xxx** Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere § 52 Abs. 2 Nr. **xxx** AO. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zentraler Zweck der Gesellschaft ist (Text) und wird verwirklicht durch die nachstehenden Aufgaben der Gesellschaft:
 - a)
 - b)
 - ...
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (4) **(Optional; nicht bei Zuwendungsempfängern)** Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt XX EUR.

Variante 1 für § 3 Abs. 2:

- (2) Alleiniger Gesellschafter ist das Land Niedersachsen. Es übernimmt den einzigen Geschäftsanteil.

Variante 2 für § 3 Abs. 2:

- (2) Die Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten:
1. XYZ mit einem Anteil von XX EUR (xx,xx %),
 2. XYZ mit einem Anteil von XX EUR (xx,xx %),
 3. ...
- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (4) (nur bei Variante 2) Die Übernahme, Abtretung, Verpfändung, Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Selbiges gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit Eintragung und endet am 31. Dezember diesen Jahres.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Geschäftsführung
- (2) die Gesellschafterversammlung
- (3) der Aufsichtsrat [optional].

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/ einen oder mehrere Geschäftsführer(in)en bzw. Geschäftsführer.
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, vertritt diese bzw. dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.

- (3) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, obliegen dem Aufsichtsrat (bzw. der Gesellschafterversammlung soweit kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde).
- (4) Die Anstellung erfolgt im Fall der Erstbestellung in der Regel auf drei Jahre. Eine wiederholte Anstellung mit einer Dauer von fünf Jahren ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat/von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (6) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft.
- (7) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Beschlusses des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.
- (8) Weiteres ergibt sich aus der von der Gesellschafterversammlung /dem Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (9) Für die Befreiung der Geschäftsführung allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

§ 7 Berichte an den Aufsichtsrat/an die Gesellschafterversammlung

Variante 1 für § 7 Abs. 1 (größere Unternehmen)

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

Variante 2 für § 7 Abs. 1 (Für kleinere GmbH's ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht genügt eine eingeschränkte Berichterstattung)

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, grundsätzlich mindestens halbjährlich, in Textform über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten.
- (2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu berichten.

§ 8 Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu xx Mitgliedern, die von den Gesellschaftern auf unbestimmte Zeit entsandt werden. (Optional: Die Amtszeit kann analog zu § 102 Aktiengesetz auf fünf Jahre beschränkt werden.)
- (2) Jeder Gesellschafter kann das von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglied ohne Angabe von Gründen jederzeit abberufen und durch eine andere Person ersetzen.
- (3) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund [jederzeit] durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine bzw. einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig. Abweichungen hiervon können durch Gesellschafterbeschluss festgelegt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. Das weitere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel zweimal/viermal im Kalenderjahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.

- (2) Der Aufsichtsrat wird von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der bzw. dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder in ihrem Auftrage von einem Mitglied der Geschäftsführung, unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der für die Sitzung relevanten Unterlagen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Sitzungstermin einberufen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Unterlagen 14 Tage vor Sitzungstermin versandt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein Gesellschafter es schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zweckes beantragt. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der entsandten Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt gezählt. Nimmt die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende nicht an der Abstimmung teil, gilt vorgenanntes auch für die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (8) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (9) In dringenden Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates Entscheidungen nach § 12 Abs. 7 treffen.
- (10) Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

- (2) Die Befugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen:
1. die strategische Unternehmensplanung sowie der Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan enthält den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan sowie eine Personalplanung nach Unternehmensbereichen gegliedert. Die Gesellschaft soll den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vorlegen, dass die Gremien vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen können;
 2. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 3. sämtliche Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft;
 4. (Optional; nicht für Zuwendungsempfänger) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 5. (Optional; nicht für Zuwendungsempfänger) die Errichtung, Verlegung und Aufgabe von Betriebsstätten;
 6. (Optional; nicht für Zuwendungsempfänger) der Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie sämtliche Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 7. der Abschluss, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 8. sämtliche Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Grenze übersteigen;
 9. (Optional: a – c, s. § 8) nachfolgende Geschäfte, sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden:
 - a) Aufnahme von Anleihen oder Krediten;
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen o. ä. Haftungen;
 - c) Gewährung von Krediten;
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen;
 10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, grundstücksgleichen Rechten und jegliche auf derartige Maßnahmen gerichtete Verpflichtungsgeschäfte, sofern eine vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Grenze überschritten wird;
 11. Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen;
 12. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat bzw. in der Ge-

- schäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
13. Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Versorgungszusagen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
 14. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;
 15. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt und
 16. wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird.
- (3) Maßnahmen nach **Nrn. 1, 2, 6 und 9** bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 - (4) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte können in einer vom Aufsichtsrat bzw. von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten sein.
 - (5) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
 - (6) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
 - (7) In dringenden Ausnahmefällen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, Entscheidungen treffen. Die Unterrichtung des Aufsichtsrates hierüber ist unverzüglich herbeizuführen.

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag und/oder durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts;
 2. Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
 3. Entsendung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 4. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
 5. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 6. Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
 7. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 8. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung
 9. Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Weiterhin bedürfen die nach § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Punkte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Variante 1 für § 12 Abs. 3 (kein Aufsichtsrat)

- (3) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.

Variante 2 für § 12 Abs. 3 (Aufsichtsrat vorhanden)

- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung

Variante 1 für § 13 Abs. 1 (kein Aufsichtsrat)

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Aufsichtsratsvorsitzende (soweit kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: die Vertreterin bzw. der Vertreter der Haupt-/Alleingesellschafterin).

Variante 2 für § 13 Abs. 1 (Aufsichtsrat vorhanden)

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend oder zur Leitung der Gesellschafterversammlung bereit, wählt die Gesellschafterversammlung ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (3) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine andere Mehrheit vorsehen. Je EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können - soweit gesetzlich zulässig - auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Weg, per Telefax oder E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn keine Gesellschafterin bzw. kein Gesellschafter innerhalb von 7 Tagen dem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 15 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen (§ 264 HGB) und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den handelsrechtlichen

Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

- (2) Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des **Aufsichtsrates** vorbehaltlich ihrer Zustimmung individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB soll kein Gebrauch gemacht werden.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes - HGrG - vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1273 in der jeweils gültigen Fassung) zu prüfen und der Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen.

Variante 1 für § 14 Abs. 4 (kein Aufsichtsrat)

- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers dem Gesellschafter bzw. den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

Variante 2 für § 14 Abs. 4 (Aufsichtsrat vorhanden)

- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 16 Prüfungsrechte

- (1) Dem Land Niedersachsen stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.
- (2) Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter entsprechend ihren Kapitalanteilen das nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft mit der Maßgabe, dass diejenigen Rücklagen, die aufgrund von Sacheinbringungen einzelner Gesell-

schafter im Zuge der Gründung der Gesellschaft gebildet worden sind, vorab an diese Gesellschafter zu verteilen sind. Die übrigen Rücklagen sind entsprechend dem Verhältnis der von den Gesellschaftern an die Gesellschaft geleisteten Zuschüsse zueinander zu verteilen.

Variante nur für gemeinnützige Gesellschaften:

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung, der Anmeldung, der Eintragung und der Bekanntmachung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 2.500,- EUR.

§ 20 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung

vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Gelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist xxx.

Hinweise zum Muster des Gesellschaftsvertrages

Zu § 6 Abs. 3 und 4 Geschäftsführung

Im Hinblick auf eine mögliche Befristung der Bestellung der Geschäftsführung wird auf die Regelungen nach § 84 Abs. 1 AktG verwiesen.

Zu § 7 Berichte an den Aufsichtsrat/an die Gesellschafterversammlung

Sofern kein Aufsichtsrat (AR) vorgesehen/bestellt ist, ist diese Formulierung im gesamten § 7 an die Bezeichnung der Gesellschafterversammlung anzupassen.

Zu § 8 Kredite und ähnliche Maßnahmen

Erfolgt die Finanzierung der Gesellschaft überwiegend aus Zuwendungen, ist das Kreditaufnahmeverbot in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Gehört die Vergabe von Krediten, Bürgschaften, Garantien oder ähnlicher Haftungen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens (vgl. § 2 Gegenstand des Unternehmens), können Ausnahmen vom Kreditvergabeverbot zugelassen werden. Kredite an Organmitglieder und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Unternehmens dürfen ausschließlich im Fall einer solchen Zulassung und nur im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebs zu marktüblichen Konditionen vergeben werden.

Zu § 9 Aufsichtsrat

Die Gesellschafterversammlung entsendet in den AR nur die Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseigner. Ist der Aufsichtsrat nach gesetzlichen Vorschriften mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer zu besetzen, so gelten z.B. die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes von 2004 (Unternehmen mit 500 bis 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) oder des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 (Unternehmen mit mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) oder des Montanmitbestimmungsgesetzes.

Folgender Absatz ist dann mit in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen:

„Weitere xx (1/3 der Gesamtanzahl des Aufsichtsrates) Mitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewählt und vom Betriebsrat entsendet und abberufen.“

Optional für mögliche Amtsdauerbeschränkung:

„Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.“

Zu § 12(2)9 Aufgaben des Aufsichtsrates

lit. a) bis c): Geschäfte i.S.v. 9 a) – c) sind hier nur zu erwähnen, soweit diese Geschäfte nicht gemäß § 8 gänzlich ausgeschlossen sind.

Zu § 14 (6) Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung

Schriftliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:

Nicht anwendbar bei: Formwechsel (§ 193 (1) 2 UmwG), Verschmelzung (§ 13 (2) 2 UmwG) und Spaltung (§§ 125, 13 (1) 2 UmwG).

Zu § 15 (2) Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

Da der Verzicht auf die Angaben zur Vergütung unter den Voraussetzungen des § 286 Abs. 4 HGB ein persönliches Recht des betroffenen Organmitglieds betrifft und dessen personenbezogene Daten schützt, muss im Anstellungsvertrag zusätzlich das ausdrückliche Einverständnis des betroffenen Organmitglieds eingeholt werden.

Nach § 15 Prüfungsrechte und vor § 16 Auflösung

Für eine Regelung zur Einziehung von Geschäftsanteilen bestand bisher kein Bedarf, da bei Neugründungen in aller Regel das Land einziger Gesellschafter ist. Bei weiteren Gesellschaftern, insbesondere z. B. aus der Wirtschaft, könnten zur Ergänzung des Gesellschaftsvertrages folgende Regelungen Anwendung finden:

(Auszug aus dem Muster-Gesellschaftsvertrag (GmbH) der IHK Berlin mit Stand 01.11.2015; abrufbar unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 64047)

§ XX Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
 - a. von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von ... Wochen wieder aufgehoben wird;
 - c. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters mangels Masse abgelehnt wird;
 - d. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (3) Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (5) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 17.
- (6) Die Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

§ XX Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von ... Monaten zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ 9 und 17.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von ... Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ XX Tod eines Gesellschafters

- (1) Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschluss-

fassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.

- (2) Der Beschluss ist innerhalb von ... Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 17 gilt entsprechend.

§ XX Abfindung / Vergütung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung.
- (2) Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert.¹
- (3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist ... Monate nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils am ... fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als ... Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig.
- (4) Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.
- (5) Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindungssumme nicht einigen, wird diese durch Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB verbindlich festgelegt. Der Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter Sachverständiger für sein, den die Parteien gemeinsam bestimmen und beauftragen. Können sich die Parteien über die Person des Schiedsgutachters nicht innerhalb von ... Wochen einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch die örtlich zuständige IHK bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte (alternativ: Die Kosten werden vom Schiedsgutachter gem. § 1057 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Parteien verteilt).

Geschäftsführungsvertrag

zwischen
der

Name Gesellschaft

vertreten

durch (den alleinigen Gesellschafter Land Niedersachsen),
dieses vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium

und

Frau/Herr Vorname Nachname, geb. am Datum
wohnhaft in PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.

§ 1 Bestellung

Frau/Herr Name ist durch Beschluss des Aufsichtsrats (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung) vom Datum mit Wirkung zum Datum als Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt worden. Dienstsitz ist Ort.

§ 2 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am Datum in Kraft. Er hat eine Laufzeit von drei Jahren (Vertragsverlängerung: regelmäßig fünf Jahre). Spätestens bis zum Datum (Hinweis: ein Jahr vor Ablauf des Vertrages) werden sich die Vertragsparteien darauf verständigen, ob und für welchen Zeitraum, sowie zu welchen Bedingungen dieser Vertrag verlängert wird.
- (2) Während der Laufzeit des Vertrages ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Der Vertrag endet vorzeitig, sofern die Gesellschaft liquidiert bzw. auf sonstige Weise abgewickelt wird.
- (4) Das Dienstverhältnis endet außer durch Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB) mit bestandskräftiger Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente.

§ 3 Aufgaben und Pflichten

- (1) Frau/Herr Name führt die Geschäfte allein/gemeinsam nach Maßgabe dieses Vertrages, der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafter-

versammlung und der Beschlüsse des Aufsichtsrates (soweit vorhanden), der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der jeweiligen Zielvereinbarungen. (Optional: Wird die Gesellschaft von mehreren Geschäftsführern geführt, ist Frau/Herr Name die/der Sprecher/in der Geschäftsführung.

Aufgabengebiet und Geschäftsbereich werden in diesem Fall in einer gesonderten Geschäftsverteilung geregelt.)

- (2) Frau/Herr Name ist als Geschäftsführerin/Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (3) Frau/Herr Name wird ihre/seine ganze Arbeitskraft und alle ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Gesellschaft widmen.
- (4) Frau/Herr Name ist verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und über sonstige ihr/ihm bei ihrer/seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, insbesondere Kenntnisse von internen Vorgängen und Arbeitsverhältnissen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach einem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft fort.
- (5) Betreffend der Annahme von Zuwendungen und sonstigen Vorteilen im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit für sich oder Dritte finden die Regelungen des Landes Niedersachsen analoge Anwendung (§ 49 NBG, § 42 BeamStG, Antikorruptionsrichtlinie).
- (6) (optional) Für Erfindungen, die die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer während der Dauer des Anstellungsvertrages macht, gelten die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Verwertung von technischen oder organisatorischen Verbesserungsvorschlägen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers steht ohne besondere Vergütung ausschließlich der Gesellschaft zu.

§ 4 Nebentätigkeit, Beteiligungen an anderen Unternehmen, Wettbewerb

- (1) Für die Übernahme einer Nebentätigkeit, insbesondere die Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, den Eintritt in die Geschäftsleitung oder ein Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens ist die Zustimmung des zuständigen Aufsichtsorgans der Gesellschaft erforderlich. Nebentätigkeiten sollen nur genehmigt werden, wenn sie im Interesse der Gesellschaft liegen. Die zur Übernahme einer Nebentätigkeit erteilte Zustimmung ist jederzeit widerruflich, wobei im Falle eines Widerrufs etwaige Fristvorschriften für die Beendigung des übernommenen Amtes berücksichtigt werden.
- (2) Sämtliche Nebentätigkeiten und die daraus erzielten Vergütungen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans in einer Aufstellung einmal jährlich offenzulegen. (Ggf. sind Regelungen betreffend der Abführung der Einnahmen aus Nebentätigkeit bzw. zur Beendigung der Nebentätigkeit, so z.B. bei Professoren, Beamten, zu vereinbaren. Siehe auch Beteiligungshinweise zu III. 4.b.)

- (3) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer ist es untersagt, sich an Unternehmen zu beteiligen, die mit der Gesellschaft im Wettbewerb stehen oder mit denen die Gesellschaft Geschäftsverbindungen unterhält.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags und der darauf folgenden zwei Jahre nach dessen Beendigung ohne Zustimmung der Gesellschaft in keiner Weise für ein Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft oder ein mit diesem verbundenen Unternehmen tätig zu werden oder sich mittelbar oder unmittelbar an einem solchen zu beteiligen sowie Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft zu machen. Das Wettbewerbsverbot gilt nicht, wenn dieser Vertrag von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer aus wichtigem Grund zulässigerweise fristlos gekündigt wird.

§ 5 Vergütung

- (1) Frau/Herr Name erhält für ihre/seine Tätigkeit als Geschäftsführerin/Geschäftsführer ein Bruttojahresgehalt in Höhe von , - €. Das Jahresgehalt wird in zwölf gleichen Raten am Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt. Ein Weihnachts- oder Urlaubsgeld wird nicht gewährt.
- (2) (optional) Darüber hinaus wird der Gesellschafter auf Vorschlag der/des Aufsichtsratsvorsitzenden der Name der Gesellschaft auf der Grundlage einer jährlich zu vereinbarenden Zielvereinbarung Frau/Herr Name eine erfolgsabhängige Tantieme bis zu einer Gesamthöhe von Höhe brutto pro Jahr gewähren. Im Einzelnen bestimmt sich die Höhe der Tantieme an dem Erreichen bestimmter Zielvorgaben (qualitativ, quantitativ und/oder strategisch), die in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und Frau/Herr Name festgelegt werden. Die Tantieme ist zum Ende des Monats, in dem der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wird, zur Auszahlung fällig. Für das erste Tätigkeitsjahr und das letzte Tätigkeitsjahr wird die Tantieme gegebenenfalls zeitanteilig gewährt.
- (3) Die Gesellschaft trägt den Arbeitgeberanteil der gesetzlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beziehungsweise gewährt Frau/Herr Name einen Zuschuss in Höhe des Arbeitgeberanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 257 SGB V.
- (4) Im Falle der vorübergehenden Verhinderung an der Dienstleistung werden die monatlichen Entgelte nach Maßgabe des § 616 BGB für die Dauer bis zu sechs Wochen längstens bis zur Beendigung dieses Vertrages weitergezahlt.
- (5) (optional) Die Gesellschaft wird zugunsten von Frau/Herr Name eine Unfallversicherung abschließen. Der Abschluss des Versicherungsvertrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung).
- (6) (optional) Umzugskosten aus Anlass dieses Anstellungsvertrages sowie Reisekosten werden grundsätzlich auf Nachweis - entsprechend den internen Regelungen der Gesellschaft/ den

Regelungen des Landes Niedersachsen - erstattet, soweit diese angemessen sind und steuerliche Höchstsätze nicht überschritten werden.

§ 6 Versorgung

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Frau/Herr Name keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge gegenüber der Gesellschaft.

§ 7 Urlaub

Frau/Herr Name hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von 30 Arbeitstagen pro Jahr. Die Urlaubszeiten sind im Einvernehmen mit der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der/des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung) so festzulegen, dass die Belange der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Dienstwagen und -reisen (optional; Verhandlungssache)

- (1) Die Gesellschaft stellt Frau/Herrn Name für die Dauer des Dienstvertrages einen Dienstwagen (Kleinstwagen, Kleinwagen, Kompaktklasse, Mittelklasse) (maximal Mittelklasse, je nach Größe der Gesellschaft; maximaler Netto-Einkaufspreis kann, muss aber nicht festgelegt werden) zur Verfügung, der von ihr/ihm auch für Privatfahrten genutzt werden darf. Die Gesellschaft trägt die Kfz-Steuer, die Kosten der Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung, die Treibstoff- sowie die Wartungs- und Reparaturkosten. Die entsprechend den steuerlichen Vorschriften für die Privatnutzung anfallende Einkommensteuer trägt Frau/Herr Name. Frau/Herr Name sorgt eigenverantwortlich für rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege, Wartung und Instandhaltung des Fahrzeuges.
- (2) Endet der Dienstvertrag, ist der Dienstwagen nebst Zubehör und vollständigen Fahrzeugpapieren sofort an die Gesellschaft herauszugeben.
- (3) Für Dienstreisen von Frau/Herrn Name gelten die Reisekostenbestimmungen des Landes Niedersachsen.

§ 9 Veröffentlichung

Frau/Herr Name stimmt einer Veröffentlichung ihrer/seiner Vergütung, aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten, im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft und im Beteiligungsbericht des Landes Niedersachsen unter Nennung ihres/seines Namens zu. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verzichtet auf die Anwendung der Regelung nach § 286 Abs. 4 HGB.

§ 10 Beendigung des Vertrages

- (1) Bei **ihrem/seinem** Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft oder nach **ihrer/seiner** Entbindung von der Verpflichtung zur Dienstleistung ist **Frau/Herr Name** verpflichtet, sämtliche Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen, Entwürfe, Fotografien, Kopien und dergleichen, die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen und die sich noch in **ihrem/seinem** Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. **Frau/Herr Name** ist nicht berechtigt, an derartigen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- (2) **Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer** legt mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses alle Mandate oder Ämter nieder, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit bei der Gesellschaft oder in deren Interesse erfolgt sind.

§ 11 Ausschlussklausel

Alle Ansprüche **der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers** aus dem Anstellungsverhältnis sind innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen, andernfalls sind sie verwirkt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Erfolg soweit wie möglich erreicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Hannover, den

, den

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Auftrage

Der Aufsichtsrat/Die Gesellschafterversammlung der **Name der Gesellschaft** ("Gesellschaft") hat mit Beschluss vom **Datum** die nachstehende

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

gefasst:

§ 1 Allgemeine Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung. Sie/er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.

§ 2 Zustimmung des Aufsichtsrats / Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer holt die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung) in den nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, eventuellen Aufsichtsratsbeschlüssen oder eventuellen Gesellschafterbeschlüssen vorgesehenen Fällen ein. Die Wertgrenzen für die im Gesellschaftsvertrag unter **§ 12 Abs. 2** genannten Geschäfte werden wie folgt festgesetzt:

- Nr. 8: Investition übersteigt im Einzelfall **XX** EUR;
- Nr. 9 lit. a): Kredite oder Anleihen über **XX** EUR;
- Nr. 9 lit. b): sämtliche; keine Wertgrenze festgelegt;
- Nr. 9 lit. c): Kreditgewährung ab einem Betrag von **XX** EUR;
- Nr. 9 lit. d): jährlicher Miet- oder Pachtzins überschreitet **XX** EUR oder der Zeitraum der Mietdauer überschreitet **XX** Jahre;
- Nr. 10: Kaufpreis übersteigt einen Wert von **XX** EUR;
- Nr. 12: Grenze übersteigt **XX** EUR;
- Nr. 15: gewährter Nachlass bzw. Nennwert der Forderung übersteigen **XX** EUR;

- (2) Wesentlich im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 16 des Gesellschaftsvertrages sind Geschäfte der Gesellschaft, wenn diese XX EUR im Einzelfall übersteigen, und wenn XX EUR pro Jahr überschritten werden.

§ 3 Dienstreisen/Abwesenheit

Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer hat bei Abwesenheit oder Verhinderung von mehr als einer Woche die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung), bei dessen Verhinderung die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterrichten.

§ 4 Wirtschaftsplanung und -durchführung

- (1) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan sowie eine Stellenübersicht) aufzustellen und dem Aufsichtsrats (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung) so rechtzeitig vorzulegen, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Zeichnet sich im Laufe des Geschäftsjahres ab, dass der Wirtschaftsplan insgesamt voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind die Abweichungen ab XX Euro dem Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Für neue Maßnahmen ab XX Euro innerhalb des Wirtschaftsplans ist die Einwilligung des Aufsichtsrates (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung) einzuholen.

§ 5 Ausnahmebestimmungen (Optional)

Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist berechtigt, von dieser Geschäftsordnung und den im Einzelfall erteilten Anordnungen des Aufsichtsrats abzuweichen. Voraussetzung dafür ist, dass die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung) oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende nicht zu erreichen ist und sie bzw. er den Umständen nach annehmen darf, dass der Aufsichtsrat bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde und mit einem Aufschub unmittelbar Gefahr für die Interessen der Gesellschaft verbunden wäre. Die bzw. der Vorsitzende ist in einem solchen Fall unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung) in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Ort, Datum

Der Aufsichtsrat/Die Gesellschafterversammlung der **Name der Gesellschaft** ("Gesellschaft") hat mit Beschluss vom **Datum** die nachstehende

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

gefasst:

§ 1 Allgemeine Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist die Gesamtheit aller Mitglieder der Geschäftsführung. Mitglieder sind die einzelnen Geschäftsführinnen bzw. Geschäftsführer.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen in gemeinschaftlicher Verantwortung die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung. Sie arbeiten mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.
- (3) Sie sind an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.

§ 2 Abgrenzung der Bereiche

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen - ungeachtet ihrer Zuständigkeit für die ihnen übertragenen Geschäftsbereiche - gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
- (2) Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich aus einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan, der – soweit erstellt – Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. (Optional: In ihm ist die Vertretung der Geschäftsführer untereinander geregelt.)
- (3) Alle Mitglieder der Geschäftsführung sind gleichberechtigt.
- (4) Für den inneren Bereich vertreten die Mitglieder der Geschäftsführung sich gegenseitig.
- (5) Über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind, sowie insbesondere über

Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, oder mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist, entscheiden die Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam.

- (6) Jedes Mitglied der Geschäftsführung führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich - unter Beachtung etwaiger Geschäftsführungsbeschlüsse - in eigener Verantwortung.
- (7) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied der Geschäftsführung zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern der Geschäftsführung abstimmen. Das gilt auch, soweit es sich um Angelegenheiten von Tochtergesellschaften handelt. Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Ressortabgrenzung nicht einvernehmlich beigelegt werden, so ist die Angelegenheit von der Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit zu entscheiden.

§ 3 Innere Ordnung der Geschäftsführung

- (1) Der Aufsichtsrat/ die Gesellschafterversammlung ernennt ein Mitglied der Geschäftsführung zur bzw. zum Sprecherin bzw. einen Sprecher der Geschäftsführung.
- (2) Der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Geschäftsführung obliegt die Koordination der Geschäftsführung. Damit ist kein Weisungsrecht verbunden. Sie bzw. er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung der Geschäftsbereiche auf die durch die Beschlüsse der Geschäftsführung festgelegten Ziele ausgerichtet ist. Darüber hinaus obliegt ihr bzw. ihm:
 - a. Die Einberufung und Leitung der Geschäftsführersitzungen. Auf Wunsch eines Mitgliedes der Geschäftsführung muss eine Sitzung der Geschäftsführung einberufen werden.
 - b. Die Federführung bei der Bearbeitung der Angelegenheiten, die von der Gesamtgeschäftsführung zu erledigen und ressortmäßig nicht zugeordnet sind.
 - c. Die Federführung bei der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern.
 - d. Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den öffentlichen Medien in Grundsatz- und Gesamtfragen.
 - e. Die Koordinierung von Verpflichtungen der Gesamtgeschäftsführung.
 - f. Die Namenszeichnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft in Drucksachen.

§ 4 Sitzungen der Geschäftsführung

- (1) Sitzungen der Geschäftsführung sollen regelmäßig stattfinden.

- (2) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung – darunter das für die zu entscheidende Angelegenheit zuständige Mitglied – an der Willensbildung, die zur Entscheidung führt, teilnehmen.
- (3) Die Entscheidungen der Geschäftsführung werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers der Geschäftsführung den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen der Geschäftsführung ist ein Protokoll zu fertigen, das von sämtlichen teilnehmenden Mitgliedern der Geschäftsführung zu unterzeichnen und von den an der Teilnahme verhinderten Mitgliedern gegenzuzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 5 Zustimmung des Aufsichtsrats / der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung holt die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats / der Gesellschafterversammlung in den nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, eventuellen Aufsichtsratsbeschlüssen oder eventuellen Gesellschafterbeschlüssen vorgesehenen Fällen ein. Die Wertgrenzen für die im Gesellschaftsvertrag unter **§ 12 Abs. 2** genannten Geschäfte werden wie folgt festgesetzt:
 - Nr. 8: Investition übersteigt im Einzelfall **XX** EUR;
 - Nr. 9 lit. a): Kredite oder Anleihen über **XX** EUR;
 - Nr. 9 lit. b): sämtliche; keine Wertgrenze festgelegt;
 - Nr. 9 lit. c): Kreditgewährung ab einem Betrag von **XX** EUR;
 - Nr. 9 lit. d): jährlicher Miet- oder Pachtzins überschreitet **XX** EUR oder der Zeitraum der Mietdauer überschreitet **XX** Jahre;
 - Nr. 10: Kaufpreis übersteigt einen Wert von **XX** EUR;
 - Nr. 12: Grenze übersteigt **XX** EUR;
 - Nr. 15: gewährter Nachlass bzw. Nennwert der Forderung übersteigen **XX** EUR;
- (2) Wesentlich im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 16 des Gesellschaftsvertrages sind Geschäfte der Gesellschaft, wenn diese **XX** EUR im Einzelfall übersteigen, und wenn **XX** EUR pro Jahr überschritten werden.

§ 6 Dienstreisen/Abwesenheit

Die Geschäftsführer haben bei gleichzeitiger Abwesenheit oder Verhinderung von mehr als einer Woche die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet

wurde: der Gesellschafterversammlung), bei dessen Verhinderung die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterrichten.

§ 7 Wirtschaftsplanung und -durchführung

(1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan sowie eine Stellenübersicht) aufzustellen und dem Aufsichtsrats (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung) so rechtzeitig vorzulegen, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

(2) Zeichnet sich im Laufe des Geschäftsjahres ab, dass der Wirtschaftsplan insgesamt voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind die Abweichungen ab **XX** Euro dem Aufsichtsrat (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung) vorzulegen. Für neue Maßnahmen ab XX Euro innerhalb des Wirtschaftsplans ist die Einwilligung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung einzuholen.

§ 8 Ausnahmestimmungen (Optional)

Die Geschäftsführung ist berechtigt, von dieser Geschäftsordnung und den im Einzelfall erteilten Anordnungen des Aufsichtsrats abzuweichen. Voraussetzung dafür ist, dass die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung) oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende nicht zu erreichen ist und sie den Umständen nach annehmen dürfen, dass der Aufsichtsrat bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde und mit einem Aufschub unmittelbar Gefahr für die Interessen der Gesellschaft verbunden wäre. Die bzw. der Vorsitzende ist in einem solchen Fall unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Ort, Datum

Der Aufsichtsrat der **Name der Gesellschaft** ("Gesellschaft") gibt sich mit Beschluss vom **Datum** die nachstehende

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

§ 1 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nach Maßgabe der §§ 111 und 116 AktG wahrzunehmen. Es gilt § 52 GmbHG.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Für vom Land entsandte Aufsichtsratsmitglieder besteht gemäß § 394 AktG eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates z. B. als weisungsgebundene Beamte (§ 35 S. 2 BeamtStG) oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen gegenüber dem Land berichtspflichtig sind. In diesem Rahmen müssen vor allem Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung sowie Haftungsrisiken dem Gesellschafter offenbart werden. Die Ausnahme gilt jedoch nicht für vertrauliche Angaben und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

Die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnende Erklärung ist als Rechtsgeschäft i. S. d. § 394 S. 3 AktG anzusehen, so dass insoweit gegenüber dem Land in seiner Rolle als Gesellschafter, vertreten durch das Finanzministerium, keine Verschwiegenheitspflicht besteht.

- (3) Die/der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrates sollen zur Beendigung des Mandats führen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (6) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsrates mit der Gesellschaft sollen nicht geschlossen werden. In jedem Fall bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig. Abweichungen hiervon können durch Gesellschafterbeschluss festgelegt werden.
- (8) Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.

§ 2 Information und Aufsicht

- (1) Der Aufsichtsrat sollte in der Regel durch seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern. Die gesetzlichen Rechte der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder bleiben hiervon unberührt.
- (2) Berichte, die die/der Vorsitzende erhält, leitet sie/er unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter.

§ 3 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Aufsichtsrates. Eingeladen wird durch gewöhnlichen Brief, Telefax oder E-Mail.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie beginnt mit der Absendung der Einladung. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann in dringenden Fällen eine Abkürzung der Ladungsfrist und fernmündliche Einladung anordnen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber in der Sitzung nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ih-

re Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

- (3) Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein Gesellschafter es schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zweckes beantragt. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (4) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzung. Bei Beginn der Sitzung stellt sie/er die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates fest. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Vertreterin bzw. der Vertreter des beteiligungsverwaltenden Ressorts (und ein Arbeitnehmervertreter) anwesend sind.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung, sowie Sachverständige und Gäste können zugelassen werden. Die/der Sitzungsleitende kann eine/n nicht dem Aufsichtsrat angehörende/n und zur Verschwiegenheit verpflichtete/n Protokollführer/in bestimmen.

§ 4 Beschlussfassung und Niederschrift

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder oder per Videokonferenzen abzuhalten. Beschlussfassungen können auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere vergleichbare Formen durchgeführt werden. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über die Sitzungsleitung und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung Beteiligten gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt gezählt. Nimmt die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende nicht an der Abstimmung teil, gilt vorgenanntes auch für die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

- (4) Abgestimmt und gewählt wird durch Handzeichen, soweit der Aufsichtsrat nicht ein anderes Verfahren beschließt.
- (5) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Soweit die Geschäftsführung an den Sitzungen teilnimmt, wird die Niederschrift von der Geschäftsführung erstellt, sonst von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem vom ihr bzw. ihm bestimmtes Mitglied.
- (6) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort und Tag der Sitzung,
 - b) die Anwesenheitsliste,
 - c) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - d) und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Gegenstände der Tagesordnung,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Sitzung,
 - g) die gefassten Beschlüsse.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ein von ihm erhobener Widerspruch nebst Begründung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (8) Die Niederschrift ist vom Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 5 Ausschüsse(optional)

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen Personal- und einen Finanz- und Prüfungsausschuss bilden.
- (2) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse durch Beschluss des Aufsichtsrates gebildet werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann seinen Ausschüssen von Fall zu Fall oder im allgemeinen bestimmte überwachende oder beschließende Funktionen übertragen. Insbesondere die Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, Beratung von Strategie oder Baumaßnahmen können auf einen Ausschuss übertragen werden. Nicht übertragbar sind Entscheidungen des Aufsichtsrats, die die Grundfragen der Organisation und die Arbeitsweise des Aufsichtsrats beinhalten oder kraft gesetzlicher Vorschrift dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Zu diesen nicht übertragbaren Aufgaben gehören u. a. die Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung in wichtigen Fällen, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und die Beschlussfassung darüber, welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- (4) Der Personalausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse zur Bestellung, zum Widerruf der Bestellung und zur Kündigung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat vor

und erarbeitet Vorschläge zur Bestellung der Geschäftsführung, zu Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung und Änderungsverträgen zu derartigen Anstellungsverträgen. Er bereitet ferner die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates über die Zielvereinbarung und die Gesamtbezüge der Geschäftsführung vor.

- (5) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens XX Mitgliedern des Aufsichtsrats. Die Gesellschafter XX schlagen jeweils bis zu XX ordentliche Mitglieder für den Ausschuss vor, die vom Aufsichtsrat gewählt und abberufen werden. (Optional; nur bei Arbeitnehmervertretung im AR) XX weitere Mitglieder sollen Arbeitnehmervertreter sein und werden ebenfalls vom Aufsichtsrat gewählt und abberufen.
- (6) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Ein Ausschuss wird von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seiner Stellvertreterin bzw. von seinem Stellvertreter oder in ihrem Auftrag von einem Mitglied der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert.
- (8) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (9) Über gefasste Beschlüsse und Ergebnisse der Beratungen ist der Aufsichtsrat zu unterrichten.
- (10) §§ 1 und 2 dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (11) Willenserklärungen des Ausschusses werden durch die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter abgegeben.

**ERKLÄRUNG DER LANDESVERTRETERIN / DES LANDESVERTRETERS BEI ÜBERNAHME
EINES MANDATS IN AUFSICHTSORGANEN**

Erklärung des / der (Name)

Mit Wirkung vom (Datum) wurde ich als Mitglied des (Name des Überwachungsorgans) der/des (Name der Gesellschaft) bestellt.

Ich habe den Inhalt der Beteiligungshinweise des Landes Niedersachsen nach dem Stand vom tt.mm.jjjj zur Kenntnis genommen und erkläre dazu Folgendes:

1. In meiner Person liegen gegenwärtig keine Gründe vor, die einer Mandatsübernahme entgegenstehen, insbesondere nicht die in den Hinweisen unter B. III. 3. genannten Hinderungsgründe oder Interessenkollisionen. Treten während der Mandatszeit Hinderungsgründe oder Interessenkollisionen auf, werde ich die Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium darüber umgehend unterrichten und die erforderlichen Schritte entsprechend B. III. 3. der Hinweise unternehmen. Die unter B. III. 2 a) genannten Voraussetzungen erfülle ich.
2. Unter Bezugnahme auf B. III. 3. der Hinweise erkläre ich mich zu der dort beschriebenen Zusammenarbeit mit der Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium bereit und werde für rechtzeitige und umfassende Unterrichtung und Abstimmung und regelmäßige Sitzungsteilnahme Sorge tragen. Dies umfasst insbesondere:
 - Information über geplante Sitzungen (Zeitpunkt, wesentliche Inhalte, Tagesordnung)
 - zeitnaher Bericht über Sitzungsergebnisse
 - Bericht über wesentliche unternehmerische Vorgänge und Veränderungen in der Gesellschaft
 - Abstimmung des Stimmverhaltens, sofern die anstehende Entscheidung das Landesinteresse berührt.

3. Ich bin mir bewusst, dass ich auf Veranlassung des Landes Niedersachsen als Mitglied des Aufsichtsorgans bestellt worden bin und erkläre mein Einverständnis, dass ich einer möglichen Abberufung durch das Finanzministerium sofort Folge leisten werde.

Sofern ich aus der Funktion, aus der heraus ich berufen wurde, ausscheide oder sofern es zur Vermeidung von Interessenkollisionen geboten erscheint, werde ich das Mandat niederlegen.

4. Über den aktuellen Stand der Beteiligungshinweise des Landes Niedersachsen werde ich mich regelmäßig informieren.

5. Mit dieser Erklärung entsteht eine rechtsgeschäftliche begründete Berichtspflicht i. S. d. § 394 S. 3 AktG.

Ort / Datum

Unterschrift

Bildnachweis

Deutsche Messe AG
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser
GmbH
Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
IdeenExpo GmbH
InphA GmbH
Niedersächsische Landesforsten
Niedersächsisches Staatstheater Hannover GmbH
NPorts/Andreas Burmann
NORD/LB
Salzgitter AG
Staatsbad Nenndorf
Volkswagen AG

Herausgeber

Niedersächsisches Finanzministerium
Referat für Landesbeteiligungen
und Beteiligungsmanagement
Schiffgraben 10
30159 Hannover

Kontakt

pressestelle@mf.niedersachsen.de
www.niedersachsen.de

Stand

1. Juni 2016

Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben wird
nicht übernommen.

Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren der
Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in
Wahlkämpfen eingesetzt werden.